

Statuten des Twirling-Club Sunshine Hünibach



I. NAME UND SITZ

Art. 1 Unter dem Namen «Twirling-Club Sunshine Hünibach» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Zivilgesetzbuches (ZGB). Der Sitz des Vereins ist in Hünibach.

II ZWECK UND AUFGABE

Art. 3 Der Verein bezweckt Twirling als Breitensport zu betreiben und zu fördern, indem er eine sinnvolle, sportlich aktive Freizeitgestaltung für Kinder und Jugendliche ermöglicht und will mit öffentlichen Auftritten eine Bereicherung des kulturellen Lebens darstellen.

Art. 4 Der Verein lehnt jegliche Diskriminierungen politischer, religiöser, ethnischer, sozialer und geschlechtlicher Art ab.

Art. 5 Die Zusammenarbeit der Vereinsmitglieder soll im Sinne eines kollegialen, charakterlich gesunden Geistes gefördert und gepflegt werden.

III MITGLIEDSCHAFT

Art. 6 Mitgliederkategorien

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

- Aktive
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder

Art. 7 Aktivmitglieder

Jede natürliche Person, die aktiv am Training teilnimmt ist "Aktivmitglied".

Art. 8 Passivmitglieder

Jede natürliche oder juristische Person, die den Verein unterstützen will, ohne aktiv im Verein mitzumachen, kann Passivmitglied werden.

Art. 9 Ehrenmitglieder

Die Mitgliederversammlung kann natürliche Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Art. 10 Aufnahme

Jede Person, die die vorliegenden Vereinsstatuten anerkennt, kann jederzeit um Aufnahme ersuchen. Bei Ablehnung der vorliegenden Statuten kann keine Aufnahme in den Verein erfolgen.

Über die definitive Aufnahme entscheidet nach einer Probezeit der Vorstand.

Weist der Vorstand ein Aufnahmegesuch ab, kann dieser Entscheid an die Mitgliederversammlung weitergezogen werden, die endgültig entscheidet.

Twirlerinnen und Twirler, welche während des laufenden Vereinsjahres dem Club beitreten, haben einen anteilmässigen Jahresbeitrag zu bezahlen.

Art. 11 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen.

Bei einem Austritt während des Vereinsjahres bleibt der Mitgliederbeitrag für das ganze Jahr geschuldet. Sonderfälle werden durch den Vorstand geregelt.

Art. 12 Ausschluss

Wer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt, durch sein Verhalten dem Verein oder dem Sport allgemein schadet oder wiederholt zur Einhaltung von Art. 4 aufgefordert werden muss, kann vom Vorstand unter Angabe der Gründe aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor dem Ausschlussentscheid hört der Vorstand das Mitglied persönlich an und gibt ihr/ihm Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu den erhobenen Vorwürfen.

Das ausgeschlossene Mitglied kann den Entscheid innert 30 Tagen seit Eröffnung an die Präsidentin oder den Präsidenten zuhanden der nächsten Mitgliederversammlung weiterziehen.

Die Präsidentin oder der Präsident oder in deren Abwesenheit der Vorstand entscheidet endgültig, ob der Weiterziehung aufschiebende Wirkung zukommt.

Art. 13 Rechte der Mitglieder

Alle Aktivmitglieder können nach Weisung der Trainerinnen oder Trainers am Unterricht und soweit es der Ausbildungsstand erlaubt, an öffentlichen Auftritten teilnehmen.

Für begabte und interessierte Aktivmitglieder besteht zudem die Möglichkeit an J+S Kursen teilzunehmen.

Art. 14 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten, Reglemente und Anordnungen der Organe zu befolgen.

Die Mitglieder haben jährlich ihren Mitgliederbeitrag zu entrichten.

Stimmen Aktivmitglieder der Weitergabe ihrer personenbezogenen Daten an die Nationale Datenbank Sport von Jugend+Sport nicht zu, kann die ordentliche Mitgliederversammlung einen höheren Mitgliederbeitrag für diese beschliessen.

Trainerinnen und Trainer mit J+S-Ausbildung und Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliederbeitrages davon befreit.

Auf begründetes, schriftliches Ersuchen hin, kann einem Aktivmitglied der Mitgliederbeitrag für ein Vereinsjahr teilweise oder vollständig erlassen werden.

Zur Wahrung der Privatsphäre der antragstellenden Person entscheidet der Vorstand darüber alleine.

Alle Aktivmitglieder sind verpflichtet, sich gegen Folgen von Unfällen und Haftpflichtansprüchen privat zu versichern.

IV. FINANZIERUNG / HAFTUNG

Art. 15 Finanzierung

Der Verein wird wie folgt finanziert:

- Aktiv- und Passivmitgliederbeiträge
- J+S Beiträgen
- Erlös aus Veranstaltungen
- Spenden/Sponsoren

Art. 16 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen.

Mitglieder die austreten oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

VI. ORGANISATION

Art. 17 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 18 Organe

Vereinsorgane sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren

a) Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ. Sie wählt den Vorstand und die anderen Vereinsorgane.

Art. 19 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich innerhalb der ersten drei Monate des Vereinsjahres abzuhalten.

Es wird ein Protokoll geführt.

Kann keine physische Mitgliederversammlung durchgeführt werden, kann sie auch schriftlich oder virtuell abgehalten werden. Dabei ist die schriftliche Zustimmung aller Mitglieder oder virtuell sichtbare Zustimmung aller teilnehmenden Mitglieder zu einem Antrag einem Beschluss der Vereinsversammlung gleichgestellt.

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Geschäfte:

1. Aufsicht über die Tätigkeit der Vereinsorgane
2. Wahl der Stimmzähler
3. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
4. Mutationen
5. Genehmigung der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes
6. Entlastung des Vorstandes
7. Festlegung der Mitgliederbeiträge
8. Genehmigung des Budgets
9. Beschlussfassung über Änderung oder Ergänzung der Statuten
10. Wahl der Präsidentin, des Präsidenten
11. Wahl der Vorstandsmitglieder
12. Wahl der Revisoren
13. Ernennung von Ehrenmitgliedern
14. Beschlussfassung über Anträge und Verschiedenes

Art. 20 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn dies vom Vorstand oder schriftlich von 1/5 der Mitglieder verlangt wird. Letzterem Ersuchen hat der Vorstand innert 60 Tagen nachzukommen.

Art. 21 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitglieder werden mindestens 30 Tage vor der Versammlung – unter Angabe der Traktanden – durch den Vorstand per E-Mail oder Post eingeladen.

Art. 22 Anträge

Anträge gemäss Artikel 19 Ziffer 16 dieser Statuten müssen bis spätestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Sekretärin oder dem Sekretär eingereicht werden.

Diese oder dieser gibt eingegangene Anträge sofort allen Mitgliedern bekannt.

Art. 23 Stimm- und Wahlrecht

Ausser den Passivmitgliedern sind alle Aktivmitglieder ab dem zurückgelegten 16. Altersjahr stimm- und wahlrechtberechtigt. Für Mitglieder, die das 16.

Altersjahr noch nicht vollendet haben, nimmt die gesetzliche Vertretung das Stimm- und Wahlrecht wahr.

Der Vorstand stimmt und wählt mit. Ausgenommen davon sind die Genehmigung des Jahresberichts (Art. 19 Ziff. 5), die Genehmigung der Jahresrechnung (Art. 19 Ziff. 6), die Entlastung des Vorstandes (Art. 19 Ziff. 7) und die Wahl der Vorstandsmitglieder (Art. 19 Ziff. 12).

Art. 24 Ausschliessung vom Stimmrecht

Jedes Mitglied ist von Gesetzes wegen vom Stimmrecht ausgeschlossen bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten, einem/einer eingetragener oder partnerschaftlichen Lebenspartner/in oder einer mit ihr/ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein anderseits.

Art. 25 Erforderliches Mehr

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das absolute/einfache Mehr der Anwesenden. Wenn nicht geheime Wahl oder Abstimmung verlangt wird, finden dieselben durch offenes Handmehr statt. Wenn nur ein Mitglied geheime Wahl oder Abstimmung verlangt, muss diesem Begehren stattgegeben werden.

Art. 26 Gang der Verwaltung

Die Mitgliederversammlung wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten oder bei deren oder dessen Abwesenheit von der Tagespräsidentin oder dem Tagespräsidenten geleitet. Nicht traktandierte Geschäfte von erheblicher Tragweite dürfen erst an einer folgenden Mitgliederversammlung zur Abstimmung gebracht werden.

Die (Tages)präsidentin oder der (Tages)präsident stimmt und wählt mit. In Sachgeschäften bei Stimmgleichheit fällt die (Tages)präsidentin oder der (Tages)präsident zudem den Stichentscheid. Kommt es bei Wahlen zu Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

b) Der Vorstand

Der Vorstand hat die Pflicht, die Vereinsgeschäfte zu führen und den Verein gegen aussen zu vertreten.

Die Befugnisse des Vorstands sind in den vorliegenden Vereinsstatuten definiert.

Art. 27 Mitgliederzahl / Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus

- Sekretärin oder Sekretär
- Kassenwartin oder Kassenwart
- Trainerin oder Trainer
- Beisitzerinnen oder Beisitzer

Eines der Vorstandsmitglieder hat den Vorsitz. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Vereinsjahres gewählt.

Der Vorstand konstituiert sich – ausser der Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten – selbst. Wenn nötig kann die Mitgliederversammlung Spezialbewilligungen erteilen.

Der Vorstand ist unentgeltlich tätig. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Trainerinnen und Trainer, die für ihren organisatorischen und zeitlichen Trainingsaufwand eine finanzielle Abgeltung erhalten.

Art. 28 Aufgaben

Der Vorstand leitet den Verein und hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zustehen. Er sorgt insbesondere für die Einhaltung der Statuten und Durchsetzung der Beschlüsse. Der Vorstand kann im Einzelfall für unvorhergesehene Ausgaben bis zu Fr. 1'000.00 tätigen. Höhere Beträge müssen durch die Mitgliederversammlung genehmigt werden.

Dem Vorstand obliegt die Planung, welche den erfolgreichen Fortbestand des Vereins sicherstellen soll. Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder werden in gegenseitiger Absprache organisiert.

Art. 29 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand kann auch auf dem Zirkularweg oder virtuell Beschlüsse fassen.

Jedes Mitglied kann mündliche Verhandlungen verlangen. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt und wählt mit und fällt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 30 Datenschutzgesetz

Es gilt das aktuelle Datenschutzgesetz, sowie die aktuellen Datenschutzrichtlinien des Vereins.

c) Die Kontrollstelle

Art.31 Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer des Vereinsjahres zwei Rechnungsrevisoren. Ihnen obliegt die gesamte Prüfung der Vereinsrechnung und der Buchhaltung. Sie erstatten jährlich der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet allein das Vereinsvermögen.

VII. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 32 Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der Mitgliederversammlung vom 20. März 2024 in Hünibach genehmigt und ersetzen alle früheren Fassungen.

Hünibach, 20. März 2024

TWIRLING-CLUB SUNSHINE HÜNIBACH

Franziska Rösti

Graf Irene

Sekretärin

Präsidentin

